§. 13.

Gerade die mittlere Stufe ist seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich recht in dem Preußischen Staate, obgleich nicht vielleicht in der Mehrzahl seiner Provinzen, verlassen worden; aus Ehrgeiz und Eitelkeit hat man sich zur höheren gedrängt, aus Trägheit, Sinnlichkeit und Egoismus ist man zur niedrigeren zurückgegangen. Es war dadurch eine höchst verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Art und das Verfahren der Regierung, und mit ihr, da doch gewisse Regierungsmaßregeln für Person und Eigenthum nicht gleichgültig waren, zugleich Streben, sich durch ungesetzmäßige Mittel von der Folge der Gesetze auszunehmen, entstanden; und jene, wenn auch oft mißverstandene Klage ist an sich so gegründet, daß jeder vaterlandsliebende Mann sie nothwendig theilen muß. Zugleich — und dies ist natürliche Folge, zum Theil aber, indem es aus anderen Ursachen entstand, auch wieder Grund jener Gleichgültigkeit — waren die Bande lockerer geworden, durch welche der Bürger, außer dem allgemeinen Verbande, Mitglied kleinerer Genossenschaften ist.

Als nun durch die französische Revolution und die sich aus ihr entwickelnden Begebenheiten die Gemüther plötzlich, aus mehr oder minder lauteren Beweggründen zur politischen Thätigkeit aufgeschüttelt wurden, so flogen sie, mit Ueberspringung aller Mittelglieder, der unmittelbaren Theilnahme an den höchsten und allgemeinsten Regierungsmaßregeln zu, und daraus enstand und entsteht noch, was man laut mißbilligen, von sich abwenden und, wo man kann, niederdrücken muß.

§. 14.

Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen kleinen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es dafür zu erwecken und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben.

---

§. 15.

Daß Sinn und Wesen der bei uns einzuführenden Verfassung die hier geschilderten, und keine andere sein müssen, wird auch durch die Erwägung der Gründe klar, die zur Einführung selbst veranlassen und bewegen. Niemand kann leugnen, daß dieselbe, wie gelinde und allmälich sie auch vorgenommen werden möge, doch eine fast gänzliche Umänderung der jetzt bestehenden Verwaltung der Monarchie hervorbringt. Zu einer solchen Umänderung muß nicht bloß ein wichtiger Grund vorhanden sein, sondern man kann mit Recht dazu einen solchen fordern, der Nothwendigkeit einschließt, die überhaupt ein weit sicherer Leiter bei Staatsoperationen ist, als das bloß nützlich Erachtete. Daß mit jeder Einführung einer ständischen Verfassung eine Entäußerung eines Theils der königlichen Rechte verbunden ist, läßt sich nicht ableugnen; es läßt sich auch nicht behaupten, daß dies nur durch Unterdrückung der ehemaligen Stände unrechtmäßig erworbene Rechte seien; denn einige Provinzen befinden sich offenbar gegenwärtig in gar keinem Rechtsbesitze von Ständen, und es ist einleuchtend, daß alle jetzt, dem Wort und der That nach, einen konsequenteren und vollständigeren Einfluß auf die Angelegenheiten der Nation bekommen werden, als sie ehemals besaßen. Eine solche Entäußerung kann man nun nicht ansehen, als der Regierung durch das Volk abge-